

## Rechtssache 136/87

### Ubbink Isolatie BV gegen Dak- en Wandtechniek BV

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Hoge Raad der Niederlanden)

„Gesellschaftsrecht — Erste Harmonisierungsrichtlinie des Rates —  
Regelung über die Nichtigkeit von Gesellschaften“

Sitzungsbericht .....	4666
Schlußanträge des Generalanwalts José Luís da Cruz Vilaça vom 8. März 1988 ...	4676
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. September 1988 .....	4682

#### Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Gesellschaften — Richtlinie 68/151 — Regelung über die Nichtigkeit — Geltungsbereich — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Bestehen sich nicht aus dem öffentlichen Register ergibt, weil die vom nationalen Recht geforderten Errichtungsformalitäten nicht erfüllt wurden — Ausschluß  
(Richtlinie 68/151 des Rates)*

Die Erste Richtlinie des Rates zur Koordination der den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschriebenen Schutzbestimmungen (68/151) sieht in ihrem Abschnitt I die Offenlegung bestimmter Daten vor, damit Dritte sich im voraus über die Merkmale der Gesellschaf-

ten unterrichten können, auf die sie sich bezieht. Infolgedessen können Dritte sich auf Angaben über derartige Gesellschaften nur dann rechtmäßig berufen, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise offengelegt worden sind. Hieraus folgt, daß die Regelung des Abschnitts III der Richtlinie über die Nich-

tigkeit von Gesellschaften nur dann Anwendung findet, wenn Dritte durch die gemäß Abschnitt I offengelegten Angaben zu der Annahme veranlaßt wurden, es bestehe eine Gesellschaft im Sinne der Richtlinie. Das ist nicht der Fall, wenn im Namen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehandelt wurde, deren Bestehen sich nicht aus dem öffentlichen Register ergibt, weil die vom nationalen Recht vorgeschriebenen Errichtungsformalitäten nicht erfüllt wurden.

Sind jedoch die im Namen einer nicht errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgenommenen Rechtshandlungen nach dem anwendbaren nationalen Recht als im Namen einer in Gründung befindlichen Gesellschaft im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie vorgenommen anzusehen, ist es Sache des nationalen Rechts, die unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung derjenigen zu regeln, die diese Handlungen vorgenommen haben.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 136/87 \*

### I — Rechtlicher Rahmen des Ausgangsverfahrens

Die Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG; ABl. 1968, L 65, S. 8), die insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWG-Vertrag gestützt ist, verfolgt das Ziel, die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen bestimmten Arten von Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Dritten zu gewährleisten.

Sie enthält Harmonisierungsbestimmungen, die die ständige Offenlegung von Auskünften über die Gesellschaft — das heißt die Handels- oder Gesellschaftsregister (Abschnitt I, Artikel 2 bis 6) — betreffen und sowohl die Gründe für die Ungültigkeit der im Namen der Gesellschaft eingegangenen

Verpflichtungen (Abschnitt II, Artikel 7 bis 9) als auch die Fälle der Nichtigkeit der Gesellschaft und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit beschränken (Abschnitt III, Artikel 10 bis 12).

Nach Artikel 3 der Richtlinie sind die die Gesellschaft betreffenden und der Offenlegung unterliegenden Urkunden und Angaben in einer Akte zu hinterlegen oder in ein Register einzutragen (Absatz 2). Sie können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Bekanntmachung in einem staatlichen Amtsblatt entgegengesetzt werden (Absatz 5). Dritte können sich stets auf Urkunden und Angaben berufen, für die die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, daß die Urkunden oder Angaben mangels Offenlegung nicht wirksam sind (Absatz 7).

Für den Fall, daß im Namen einer in Gründung befindlichen Gesellschaft gehandelt worden ist, ehe diese die Rechtsfähigkeit erlangt hat, und daß die Gesellschaft die sich

\* Verfahrenssprache: Niederländisch.